

2020/384

öffentlich

LEONBERG

Dezernat B
Abteilung Steuern, Grundstücksverkehr und Forst

Forstbetrieb

Bezugsvorlagen:

Beratungsfolge	Ö / N
Finanz- und Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	Ö
Gemeinderat (Entscheidung)	Ö

2. Nachtrag zur Vereinbarung über die Einrichtung einer Wildschadensausgleichskasse (WSK)

Beschlussvorschlag

1. Vom Finanzbestand der Wildschadensausgleichskasse wird Kenntnis genommen.
2. Die Regelung gem. § 6 Abs. 2 der Vereinbarung über die Einrichtung einer Wildschadensausgleichskasse (WSK), dass ab einer Schadenshöhe von mehr als 500,00 Euro zwingend ein Wildschadenschätzer hinzuzuziehen ist, wird auf weitere zwei Jahre bis zum 31.03.2023 befristet und rechtzeitig vorher überprüft.
3. Die Verwaltung wird beauftragt mit allen Jagdpächtern einen Nachtrag zur WSK abzuschließen. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Nachtrags ist, dass alle Jagdpächter den Nachtrag unterzeichnet haben.

Finanzielle Auswirkungen:

JA NEIN

Sachverhalt mit der Stellungnahme der Verwaltung

Die Vereinbarung über die Einrichtung einer Wildschadensausgleichskasse (WSK) ist zum 01.04.2015 in Kraft getreten (siehe DS 2014 Nr. V 67). Das Instrument der WSK hat sich aus Sicht der Beteiligten bewährt.

1. Finanzbestand der Wildschadensausgleichskasse

Die Höhe der in die WSK eingebrachten Mittel ergeben sich aus § 4 Abs. 1 und 2 WSK.

- Zum 01.04.2015 und zum 01.04.2016 wurde jeweils die Hälfte des gesamten Jagdpachtaufkommens der Jagdjahre 2015/2016 und 2016/2017 aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk und den Eigenjagdbezirken in die WSK eingebracht.

- Ab dem Jagdjahr 2017/2018 wird jährlich zum 01.04. das Pachtaufkommen aus dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk in die WSK bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 30.000 Euro eingebracht.

Aktueller Stand der WSK:

Datum	Einzahlung in die Wildschadenskasse gem. § 4 Abs. 1 und 2 WSK in Euro	Auszahlungen in Euro	Stand der Wildschadenskasse in Euro
01.04.2015	11.508,26	-4.366,78	7.141,48
01.04.2016	11.508,26	-665,50	17.984,24
01.04.2017	5.703,20	-6.730,10	16.957,34
01.04.2018	5.845,40	-2.076,96	20.725,78
01.04.2019	5.525,40	0	26.251,18
01.04.2020	3.748,82	-750,00	30.000,00

2. Verlängerung der Frist hinsichtlich der Erhöhung des Wildschadens, ab welchem ein Wildschadenschätzer zwingend zur Regulierung des Schadens hinzuziehen ist

Nach § 3 der WSK wird die Beurteilung und Anerkennung von ausgleichsfähigen Wildschäden von einem Beirat vorgenommen. Dieser Beirat setzt sich zusammen aus dem Oberbürgermeister und jeweils zwei Vertretern der Stadtverwaltung und zwei Vertretern aus dem Kreis der Jagdpächter sowie zwei Vertretern aus dem Kreis der Landwirte.

Nach § 6 Abs. 2 der WSK wurde der Mindestbetrag für eine zwingende Hinzuziehung eines Wildschadenschätzers ursprünglich auf 200,00 Euro festgesetzt. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 05.12.2017 (DS 2017/251) erfolgte eine Erhöhung von 200,00 Euro auf 500,00 Euro, zunächst auf 3 Jahre befristet bis zum 31.03.2021.

Der Beirat tagte am 29.10.2020, wobei der Oberbürgermeister und ein Vertreter aus dem Kreis der Jagdpächter entschuldigt abwesend waren. Ein Vertreter aus dem Kreis der Landwirte hat ebenfalls nicht an der Sitzung teilgenommen.

In dieser Sitzung wurde vom Beirat einstimmig beschlossen, die Höhe des Wildschadens, ab dessen Höhe zwingend ein Wildschadenschätzer hinzuziehen ist, bei 500,00 Euro zu belassen. Die zeitliche Befristung der Erhöhung wurde um weitere zwei Jahre, bis zum 31.03.2023, verlängert.

Die Vereinbarung über die Einrichtung einer Wildschadenausgleichskasse (WSK) ist insgesamt zu überarbeiten und an die Regelungen des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) anzupassen, welches zuletzt zum 30.06.2020 geändert wurde. Im Zuge dessen erfolgt auch eine Überprüfung der Höhe des Betrages, ab welchem zwingend ein Wildschadenschätzer hinzuzuziehen ist.

Anlage/n

Keine